

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Heilbehandlung, bzw. Umschulung, werden diese aus den Anstalten und Heimen entlassen, ohne daß sich Jemand um ihr weiteres Fortkommen kümmert. Zum größten Teile sind es Invalide mit einem geringeren Prozentsatz, da sie erst nach Abschluß der Heilbehandlung begutachtet werden. Sie beziehen somit eine ganz kleine Rente und wissen nicht, wie sie ihren Unterhalt bestreiten sollen. Unser Zentralverband hat daher in der der Regierung überreichten Denkschrift die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes verlangt. Die entlassenen Invaliden sollen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben. Der Nationalrat hat in seiner letzten Sitzung die Forderung des Zentralverbandes bewilligt und die Abänderung des § 31 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes beschlossen. Damit ist wenigstens ein, wenn auch ein kleiner Teil der Invalidenschaft vor dem Nergsten bewahrt. Hoffen wir, daß auch die andern Forderungen nicht mehr lange auf sich warten lassen.

**Persönliche Vorträge bei der Invaliden-Entschädigungs-Kommission.** Um unnötige Auslagen jedem einzelnen Mitgliede, jeder Ortsgruppe zu ersparen, machen wir ausdrücklich aufmerksam, daß persönliche Vorträge bei der Invaliden-Entschädigungs-Kom. ohne Vorladung durch dieselbe nicht vergütet werden. Obwohl wir schon oft genug erwähnt haben, daß die Verpflegshilfe und die Fahrtauslagen nur dann bezahlt werden, wenn das Invalidenamts oder die Invaliden-Entschädigungs-Kommission die Partei vorgeladen hat, kommt es immer wieder vor, daß Invalide oder Wittven einfach nach Linz fahren, dort ihre Angelegenheiten selbst erledigen wollen und dann die Fahrtauslagen und Diäten verlangen. Die Ortsgruppen haben daher ihre Mitglieder in dieser Hinsicht zu unterrichten. Auch Ortsgruppenfunktionäre haben den Mitgliedern schon den Rat gegeben, selbst nach Linz zu fahren, dort ihre Angelegenheit zu erledigen, die Invaliden-Entschädigungs-Kommission zahlt ja ohnedies alles. Diese Kameraden erscheinen, bekommen natürlich nichts und sind darüber sehr empört, der Invaliden-Entschädigungs-Kommission erwachsen Mehrkosten und Unannehmlichkeiten. Fahre also Niemand ohne Vorladung nach Linz in der Meinung, die Invaliden-Entschädigungs-Kommission zahlt die Auslagen.

**Portofreie Zustellung der Renten.** Auf unsere Eingabe wegen des Umstandes, daß für die Zustellung der Renten vielfach Zustellgebühren eingehoben werden, teilt uns die Rechnungsabteilung der Invaliden-Entschädigungs-Kommission mit: In Erledigung der d. o. Zuschrift, Zl. 355/21 vom 18. IX. 1923 wird bekanntgegeben, daß h. o. sämtliche von der Zustellgebühr befreiten Zahlungsanweisungen mit dem Aufdruck „Pension“ versehen werden.

Da für Pensionen (Ruhegenüsse der Zivil- und Militärparteien die Portofreiheit aufgehoben wurde, kommt es vor, daß für Zahlungsanweisungen über Renten eine Zustellgebühr eingehoben wird, was aber Schuld der Postdirektion ist und vorschristswidrig ist. Es wurde daher die Postdirektion hievon in Kenntnis gesetzt und um Verlautbarung an die Postämter, bzw. Abstellung dieses Mißstandes gebeten.

**Neue Ortsklasseneinteilung.** In unserer Septembernummer haben wir mitgeteilt, daß die Orte und Gemeinden Oberösterreich neu in Ortsklassen eingereiht wurden. Die größte Zahl der Gemeinden wurde in höhere Klassen gereiht, sodaß sich eine Differenz im Rentenbezüge ergibt. Die Nachzahlung des Differenzbetrages erfolgt durch die Invaliden-Entschädigungs-Kommission noch im Laufe dieses Monats, zum Teile ist sie bereits erfolgt. Unsere Kameraden und Kameradinnen machen wir ausdrücklich aufmerksam, daß die Durchrechnung bereits im Gange ist und die Verzögerung nur darauf zurückzuführen

ist, daß die Invaliden-Entschädigungs-Kommission nicht über die notwendige Zahl von Beamten verfügt. Infolge dieser Neueinrichtung ist vielen Ungerechtigkeiten abgeholfen worden. Damit soll aber durchaus nicht behauptet werden, daß die Einteilung eine gerechte ist. Die Einteilung der Orte und Gemeinden war in den ersten Jahren sicherlich eine notwendig getroffene Maßnahme, da die Lebensverhältnisse in den Städten bedeutend teurer waren als die am flachen Lande. Heute ist es nicht mehr der Fall. Man kann sogar ruhig behaupten, daß die Verhältnisse sich zu ungunsten der Provinzorte geändert haben. Diese Tatsache haben wir aufgegriffen und in unserer Forderung die Schaffung einer einheitlichen Ortsklasse verlangt. Die Landbevölkerung muß in Bezug auf Rente der städtischen Bevölkerung gleichgehalten werden. Von dieser Forderung werden wir unter keinen Umständen abweichen.

**Aufforderung zur Zahlung der Beiträge und Rückstände.** In den Zeiten des Kampfes ist das Wichtigste das Geld, denn zum Krieg führen gehört nach einem alten, ewig wahren Ausspruch, Geld, Geld und wieder Geld. Wer darüber verfügt, gewinnt. Das hat uns der Weltkrieg einwandfrei bewiesen.

Unsere geringen Erfolge verdanken wir dem Geldmangel, denn unsere Funktionäre müssen sich in ihren Beschlüssen stets von dem einen Worte leiten lassen: „Sparen!“. Diese Sparsamkeit ist freilich unangebracht, aber niemand wird sich wundern darüber, wenn er bedenkt, daß mehr als 30 Ortsgruppen bis heute noch keinen Heller an Mitgliedsbeiträgen geleistet, daß mehr als 100 Ortsgruppen keinen Kampffond gezeichnet haben und daß die Ortsgruppen mehr als 10 Millionen Kronen an den Landesverband schulden, daß nur ganz wenige Ortsgruppen (nicht mehr als 15) mit den Beiträgen am laufenden sind. Ist schon der Beitrag an und für sich zu klein, so wird das Uebel durch die Säumigkeit im Zahlen nur noch schlimmer.

Wollen wir Erfolge erringen, so müssen wir vor allem die Mittel zum Kampfe haben. Die aber müssen wir selbst aufbringen. Niemanden, der unsere Ziele kennt, wird der Beitrag von 500 Kr. monatlich und der einmalige Kampffondbeitrag von 3000 Kr. zu hoch erscheinen dürfen. Aber auch die Ortsgruppenleitungen müssen die Gelder so rasch als möglich einsenden, damit der Verband seinen Zweck erfüllen kann.

Der Stärkere siegt und der ist der Stärkere, der nicht mit den Mitteln zu sparen braucht.

**Die Aufhebung der Kündigungsvollzugsanweisung.** Wir haben in unserer letzten Nummer mitgeteilt, daß wegen der Aufhebung der Kündigungsvollzugsanweisung einige Mitglieder der Ständigen Invalidenfürsorgekommission die Klage gegen die Regierung beim Verwaltungsgerichtshof einbringen werden. Das ist bereits geschehen. Die Klage lautet wie folgt:

An den hohen Verwaltungsgerichtshof in Wien!

Mit der im St.-G.-Bl. aus dem Jahre 1919 unter der Nummer 285 erschienenen Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung vom 18. Mai 1919, betreffend die Besetzung und Kündigung der Tabakverschleißgeschäfte, wurden Bestimmungen für die Besetzung und Kündigung der Tabakverschleißgeschäfte getroffen. Diese Vollzugsanweisung wurde mit Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vom 28. Juli 1923, B.-G.-Bl. Nr. 480, in ihren §§ 12 bis 18 aufgehoben, beziehungsweise wurden von den Bestimmungen des § 19 dieser Vollzugsanweisung jene außer Wirksamkeit gesetzt, welche die Geltung der Bestimmung der §§ 12 bis 18 voraussetzen.

Mit der in St.-G.-Bl. Nr. 591 erschienenen Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung wurde eine